

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.790/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR MARTINA WEINHANDL

PERS. E-MAIL • MARTINA.WEINHANDL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2531

BMLFUW-LE.4.3.1/0004-I/2/2009

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

7. April 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-603.790/0001-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR MARTINA WEINHANDL

PERS. E-MAIL • MARTINA.WEINHANDL@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2531

IHR ZEICHEN • BMLFUW-LE.4.3.1/0004-I/2/2009

An das
Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1

1012 Wien

Mit E-Mail:

ewald.dangl@lebensministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „[RZ .. des EU-Addendums](#)“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Darüber hinaus wird darauf aufmerksam gemacht, dass der gegenständliche Gesetzesentwurf am 23. März 2009 übermittelt wurde, die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren jedoch bereits am 14. April 2009 endet. Das do. Ministerium wird daher ersucht, hinkünftig eine Begutachtungsfrist von (grundsätzlich) sechs Wochen einzuhalten. Auf das diesbezügliche Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008) wird hingewiesen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Allgemeines:

Im vorliegenden Entwurf ist bei Ausdrücken wie „CAC- Material“, „ISO- Norm“ oder „EPPO- Standards“ jeweils das Leerzeichen nach dem Bindestrich zu entfernen.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 3):

In der Novellierungsanordnung sollte in den Ausdrücken „§1“ und „Abs.1“ jeweils ein geschütztes Leerzeichen eingefügt werden.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1 Z 14):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

2. In § 2 Abs. 1 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 14 wird angefügt:

Darüber hinaus wird angeregt, auch den Punkt am Ende der Z 12 durch einen Strichpunkt zu ersetzen, um so Einheitlichkeit herzustellen.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 Z 1 lit. b bis d):

Nach gängiger legistischer Praxis richten sich bei (absteigend geordneten) Gliederungszitaten Numerus und Genus nach der obersten Gliederungseinheit. In der Novellierungsanordnung sollte es daher „lautet“ heißen und nur ein Leerzeichen vor besagtem Wort gesetzt werden. Am Ende der lit. d sollte ein Strichpunkt statt des Punktes gesetzt werden.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 Z 2 lit. c und d):

In der Novellierungsanordnung sollte es „lautet“ heißen und nur ein Leerzeichen vor der Bezeichnung „d“ gesetzt werden. Am Ende der lit. d sollte ein Strichpunkt statt des Punktes gesetzt werden.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 Z 3):

Die Spiegelstriche, die in den literae a und b angeführt werden, sind durch sublitterae – aa), bb), cc) etc – zu ersetzen; dabei ist die Formatvorlage 54_Sublitera_e3 zu verwenden. Am Ende der lit. b sublit. dd sollte ein Strichpunkt statt des Punktes gesetzt werden.

Lit. b erster und zweiter Spiegelstrich stellt keine sprachlich korrekte Fortsetzung des Einleitungsteils der Z 3 dar (Pflanzgut, das ... gewonnen wurden bzw. bestimmt sind); die Bestimmung sollte überarbeitet werden.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2 Z 4):

Das Leerzeichen vor dem Wort „Material“ ist zu entfernen. Nach dem Wort Material ist der Punkt – in Anlehnung an den derzeit geltenden § 2 Abs. 2 Z 4 – durch einen Doppelpunkt zu ersetzen. Auf das bei Z 5 Gesagte hinsichtlich der Verwendung von sublitterae wird verwiesen.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3):

Die Gliederung in einen unbezeichneten „Unterabsatz“ innerhalb des Abs. 3 ist zu unterlassen. Innerhalb eines Textes haben Absätze, die nicht ausdrücklich als Absatz oder Zahl gekennzeichnet sind, grundsätzlich zu unterbleiben (LRL 116).

Zu Z 9 (Entfall des § 6 Z 3 lit. d):

Die Novellierungsanordnung sollte wie folgt lauten:

*9. In § 6 Z 3 wird am Ende der lit. c das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt;
§ 6 Z 3 lit. d entfällt.*

Darüber hinaus wird angeregt, § 6 Z 3 lit. c an den Wortlaut des Art. 4 lit. c der RL 2008/90/EG anzupassen, da § 6 Z 3 lit. c scheinbar noch auf Art. 4 Abs. 1 dritter Spiegelstrich der Vorgänger-RL 92/34/EWG Bezug nimmt.

Zu Z 10 und Z 11 (§§ 8 und 9):

Die Novellierungsanordnungen der Z 10 und 11 sollten wie folgt zusammengefasst werden:

10. Die §§ 8 und 9 samt Überschriften lauten:

Der letzte Satz des § 8 Abs. 2 bringt nicht deutlich zum Ausdruck, ob innerstaatliche Organe bei der Vollziehung des Pflanzgutgesetzes die ISO-Norm 17025 oder anerkannte „EPPO-Standards“ anzuwenden haben bzw. ob diese einen verbindlichen Maßstab für deren Entscheidung darstellen. In einem derartigen Fall würde es sich um eine Verweisung auf technische Normenwerke (und nicht bloß um eine tatbestandliche Anknüpfung) handeln, die die Einhaltung der rechtsstaatlichen Publizitätserfordernisse bedingen würde (vgl. VfSlg. 2750/1954, 5023/1965, 7586/1975 ua). Weiters wäre auf Grund des Verbots der dynamischen Verweisung auf Normen fremder Normsetzungsorgane auf eine bestimmte Fassung der verwiesenen Norm samt Fundstelle zu verweisen. Darüber hinaus könnte sich im Hinblick auf die genannte ISO-Norm und „EPPO-Standards“ die Problematik ergeben, dass eine allfällige Rezeption fremdsprachiger Normen im Wege der Verweisung im Widerspruch zu Art. 8 B-VG stehen würde (vgl. VfSlg. 9233/1981).

Im zweiten Satz des § 8 Abs. 4 wäre die Schreibweise des Wortes „Anschluß“ zu korrigieren („Anschluss“).

Es wird angeregt, in § 9 statt des Begriffs „Entregistrierung“ in der Überschrift den in der österreichischen Rechtssprache gebräuchlicheren Begriff der „Löschung aus dem amtlichen Register“ zu verwenden. Dies gilt auch für die Wendung „aus dem Register auszutragen“ (besser „aus dem Register zu löschen“).

Da § 8 Abs. 4 lediglich vorsieht, dass einem Antrag bestimmte Unterlagen anzuschließen sind, erscheint hinsichtlich der Regelung des § 9 Abs. 1 Z 1 unklar, wann „eine der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 4 ... nicht mehr vorliegt“; dies sollte näher erläutert werden.

Zu Z 12 und Z 13 (§ 11 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnungen der Z 12 und 13 sollten wie folgt zusammengefasst werden:

12. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „Proben – insbesondere auch im Hinblick auf Gemeinschaftsprüfungen und -tests – zu entnehmen“ durch die Wortfolge „Proben einschließlich solcher für Gemeinschaftsprüfungen und -tests unentgeltlich im für die Probenahme unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen“ ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

Bindestriche sind lediglich in zusammengesetzten Wörtern zu verwenden, daher im gegebenen Fall jeweils im Ausdruck „-test“; wenn Satzteile in Parenthese gestellt werden sollen, sind Gedankenstriche zu setzen (somit ist der Bindestrich vor der Wortfolge „zu entnehmen“ durch einen Gedankenstrich zu ersetzen).

Zu Z 14 (§ 11 Abs. 5):

Auf das überflüssige Leerzeichen zwischen den Worten „Vorschrift“ und „dieses“ wird hingewiesen.

Zu Z 15 (§ 11 Abs. 7):

Bei Anfügungen sollte die Formulierung „Dem § X wird folgender Abs. Y angefügt“ verwendet werden.

Zu Z 16 und Z 17 (§§ 12 und 13):

Die Novellierungsanordnungen sollten entsprechend dem bereits zu Z 10 und Z 11 Gesagten unter einem abgehandelt werden.

Die Zitierung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 in § 12 Abs. 1 sollte entsprechend den RZ 54 und 55 des EU-Addendums dergestalt sein:

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz,
ABl. Nr. L 227 vom 01.09.1994 S. 1

Zu den Abs. 2 und 3 wird auf das fehlende geschützte Leerzeichen jeweils im Ausdruck „30.September“ hingewiesen.

Zu Z 18 (§ 20 Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte mit dem Wort „Dem“ beginnen.

Es wird zwecks besserer Lesbarkeit und Übersichtlichkeit empfohlen, die Auflistung der einzelnen Paragraphen so vorzunehmen, dass immer dann, wenn der Ausdruck „Abs.“ zwischen der Nennung zweier Paragraphen verwendet wurde, beim folgenden Paragraphen abermals das Paragraphenzeichen gesetzt werden sollte.

Die Abkürzung des Bundesgesetzblatts sollte „BGBI.“ heißen.

Aufnahme eines Umsetzungshinweises:

Aus den Erläuterungen ist mehrfach zu entnehmen, dass mit gegenständlichem Gesetzesentwurf die RL 2008/90/EG umgesetzt werden soll. Daher wäre ein wie folgt lautender Umsetzungshinweis aufzunehmen:

XX. In § 19 wird am Ende der Z 13 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; folgende Z 14 wird angefügt:

„14. die Richtlinie 2008/90/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung, ABl. Nr. L 267 vom 08.10.2008 S. 8.“

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Jedenfalls hinsichtlich der angesprochenen Umsetzung der RL 2008/90/EG kommt die Beibehaltung des bisherigen Zustandes wohl nicht als zur Zielerreichung geeignete Alternative in Betracht.

Im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 30. September 2008, GZ [600.824/0004-V/2/2008](#) – betreffend Logistik und Begutachtungsverfahren; Klimaverträglichkeitsprüfung – wäre unter den **Auswirkungen** des Regelungsvorhabens auch auf [Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit](#) Bedacht zu nehmen.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch zusammengefasst und (für Zwecke der Gestaltung des Stirnbalkens im Bundesgesetzblatt) unter Angabe der CELEX-Nummer anzugeben, welche Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz umgesetzt werden sollen (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Juni 1992, GZ 671.804/10-V/8/92).

Auf die Schreibfehler „BGBL.“ und „im übrigen“ wird hingewiesen.

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in verschiedener Weise nicht den [Layout-Richtlinien](#), vor allem

- gelegentliche Verwendung anderer als der vorgesehenen Formatvorlagen;
- Unterlassung der Setzung geschützter Leerschritte in Gliederungsbezeichnungen.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Rücksicht auf die EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), und vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, erinnern. Demnach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRechts-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

7. April 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt